

**ADR.eu - .eu Alternative Dispute Resolution**  
**ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION ÜBER DAS**  
**GESUCH UM ÄNDERUNG DER ADR-VERFAHRENSPRACHE**  
**(Entscheidung)**



Zentrum zur Beilegung von .eu-domänenbezogenen Streitigkeiten des Schiedsgerichts bei der Wirtschaftskammer und der Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik (Tschechisches Schiedsgericht)

**ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION ÜBER DAS GESUCH**  
**UM ÄNDERUNG DER ADR-VERFAHRENSPRACHE**  
**(ENTSCHEIDUNG)**

**§ A3 (b)(6) der Regeln für die alternative Beilegung von .eu-Domänenstreitigkeiten (ADR-Regeln)**

**Fallnr.:** *05739*

**Fallbearbeiter:** *Tereza Bartošková*

**Beschwerdeführer:** *AVAST Software a.s. (former ALWIL Software a.s.)*  
**Zustellungsadresse:** Budějovická 1518/13A  
Prag 4  
Tschechische Republik  
14000

**E-Mail:** tomolova@avast.com  
**Telefon:** 00420274005614  
**Fax:** 00420274005888

**Bevollmächtigter Vertreter:** *Glatzová & Co., v.o.s., Dr. Vít Horáček*  
**Zustellungsadresse:** Husova 5  
Prag 1  
Tschechische Republik  
11000

**E-Mail:** vit.horacek@glatzova.com  
**Telefon:** 00420224401440  
**Fax:** 00420224248701

**ADR.eu - .eu Alternative Dispute Resolution**  
**ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION ÜBER DAS**  
**GESUCH UM ÄNDERUNG DER ADR-VERFAHRENSPRACHE**  
**(Entscheidung)**



**Beschwerdegegner:** *AVIRA GmbH*  
Zustellungsadresse: Lindauer Str. 21  
88069 Tettnang  
Deutschland  
E-Mail: tauerbach@antivir.de  
Telefon: +49 (0) 7542 - 500300  
Fax: +49 (0) 7542 - 500318

**Bevollmächtigter Vertreter:**

Zustellungsadresse:  
E-Mail:  
Telefon:  
Fax:

**Domainname(n):** *avast.eu*

**Englische Kurzfassung der Entscheidung:** eine englischsprachige Kurzfassung dieser Entscheidung ist als Anlage 1 beigefügt.

**Sachlage:**

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Änderung der Verfahrenssprache nach Art. (3) (b) (1) ist beim Anbieter am 15.6.2010 eingegangen. Der Zeitpunkt der Antragstellung war der 21. Juni, 12:08. Die Eurid hat am 28.6.2010 bestätigt, dass der Beschwerdeführer Eigentümer des Domännennamens "avast" ist. Der Beschwerdegegner wurde über diesen Antrag am 30.6.2010 benachrichtigt und es wurde ihm die Frist von 12 Tagen zur Erwidmung gesetzt. Der Beschwerdegegner hat sich nicht zu der Sache geäußert. Das Mitglied der Schiedskommission wurde am 20.7.2010 bestellt und hat mit dieser Bestellung am 21.7.2010 sein Einverständnis erklärt. Gleichzeitig hat er seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit erklärt.

**Argumentation der Parteien:**

**A. Beschwerdeführer:**

Der Beschwerdeführer führt im Antrag auf Änderung der ADR – Verfahrenssprache folgende Gründe an:

- Englisch ist die Sprache, in der die Korrespondenz zwischen den Parteien geführt wurde (und legt die E-Mail-Korrespondenz zwischen den Parteien bei).
- Englisch ist die Sprache, die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bevorzugt ist.
- Englisch ist die Sprache, die am meistens in dem Geschäftszweig benutzt wird, in dem beide Beschwerdeführer sowie der Beschwerdegegner tätig sind.

**ADR.eu - .eu Alternative Dispute Resolution**  
**ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION ÜBER DAS**  
**GESUCH UM ÄNDERUNG DER ADR-VERFAHRENSPRACHE**  
**(Entscheidung)**



- Englisch ist eine der offiziellen EU-Sprachen.

Deshalb beantragt er, die ADR – Verfahrenssprache vom Deutschen auf das Englische zu ändern.

**B. Beschwerdegegner:**

Der Beschwerdegegner hat sich nicht zum Antrag auf die Änderung der ADR – Verfahrenssprache geäußert. Stattdessen hat er (im Englischen) die Frage an den Anbieter gestellt, wie der betreffende Domainname gelöscht werden könnte.

**Würdigung und Befunde:**

Im Einklang mit dem Art. A3 (a) der ADR – Regeln: Soweit von den Parteien nicht anderweitig vereinbart oder im Registrierungsvertrag nicht anderweitig festgelegt, ist die Sprache des ADR-Verfahrens die des Registrierungsvertrags für den streitigen Domainnamen. Die Schiedskommission kann in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen ADR-Verfahrens im eigenen Ermessen über den schriftlichen Antrag eines Beschwerdeführers, der vor der Einreichung der Beschwerde gestellt wurde, entscheiden, dass die Verfahrenssprache für das ADR-Verfahren eine andere als die des Registrierungsvertrags für den streitigen Domainnamen sein soll.

Die vorherige Regelung des Artikels A3 (a) der ADR-Regeln hat die Sprachänderung nur unter der Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände ermöglicht, was in diesen neuen ADR-Regeln nicht mehr erfordert wird. Die bisherige Rechtsprechung hat eine Reihe von Prinzipien entwickelt, die diese außergewöhnlichen Umstände definiert haben, wann es möglich ist, dass die Schiedskommission die Verfahrenssprache ändert (siehe z. B. 1264, 1265, 1683, 2369, 2675, 3177, 4300, 4320, 4375, 4484, 4681, 5100, o.Ä.). Daraus ergibt es sich, dass dieses Kriterium nicht die Prozessökonomie sondern eher eine absichtliche (sogar schickanöse) Wahl der Sprache zum Zweck der Erschwerung und Geltendmachung der Rechte in einem eventuellen Verfahren sein sollte.

Die bisherige neue Fassung des erwähnten Artikels A3 (a) ermöglicht die Änderung der Verfahrenssprache im eigenen Ermessen (auf Antrag des Beschwerdeführers) unter Berücksichtigung der Umstände der Umstände des jeweiligen ADR-Verfahrens. Diese Fassung ist nach der Meinung des Mitglieds der Schiedskommission so auszudeuten, dass die Entscheidung frei in seinem eigenen Ermessen liegt, jedoch unter Bedachtnahme auf die Eignung sowie die Zweckmäßigkeit für die Nutzung einer anderen Sprache im ADR-Verfahren, wobei der Beschwerdegegner dadurch nicht benachteiligt werden darf.

Zur Berücksichtigung der Umstände vom ADR-Verfahren:

In diesem Verfahren hat der Beschwerdeführer einige Gründe für die Änderung der Verfahrenssprache behauptet und nachgewiesen, die nach dem Ermessen des Mitglieds der Schiedskommission für die Bewilligung der Änderung der Verfahrenssprache ausreichend sind. Insbesondere die bisherige Korrespondenz zwischen den Parteien wurde im Englischen geführt, und aus den Beilagen ist es ersichtlich, dass der Beschwerdegegner diese Sprache beherrscht und im Englischen kommuniziert. Englisch ist in diesem Geschäftszweig die meistbenutzte Sprache, die die beiden Parteien beherrschen, und durch die Änderung der Verfahrenssprache darf der Beschwerdegegner nicht benachteiligt werden.

Der Beschwerdeführer ist eine Gesellschaft des tschechischen Rechtes, und Englisch ist deshalb nicht ihre Muttersprache, deshalb kann der Beschwerdeführer durch die Änderung der Verfahrenssprache keinen Vorteil dem Beschwerdegegner gegenüber erzielen.

Der Beschwerdegegner hat sich nicht sachlich geäußert, er hat sich lediglich nur (im Englischen) erkundigt, wie der Domainnamen gelöscht werden könnte. Daraus ergibt es sich, dass er keine Einwendungen gegen den Antrag auf die Änderung der ADR-Verfahrenssprache erhoben hat.

**ADR.eu - .eu Alternative Dispute Resolution**  
**ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION ÜBER DAS**  
**GESUCH UM ÄNDERUNG DER ADR-VERFAHRENSPRACHE**  
**(Entscheidung)**



In Bezug auf die obenerwähnten Umstände des ADR-Verfahrens sowie auf den Grund des eigenen Ermessens hat das Mitglied der Schiedskommission die Änderung der Sprache erlaubt.

**Entscheidung:**

Aus den sämtlichen vorgenannten Gründen heraus und im Einklang mit dem Artikel A3 (b)(6) der ADR-Regeln verfügt die Schiedskommission hiermit, dass die Sprache des künftigen ADR-Verfahrens Englisch sein soll, vorausgesetzt, die Beschwerde bezüglich des o.g. streitigen Domainnamens wird innerhalb von dreißig (30) Werktagen ab dem Erhalt dieser Entscheidung eingereicht.

**Name des Mitglieds der Schiedskommission:**      **JUDr. Otakar Švorčík**

**Datum:** 2.8.2010

**Anlage 1:**

The Complainant submitted a request for a Change of the language of the ADR proceeding in accordance with Art. A3 (b)(1) of the ADR Rules from German to English.

The circumstances for the Change of language should in accordance with the Complainant consist in:

- existing mutual communication in English,
- preference of English by the legal representative of the Complainant,
- English being the language mostly used in the area of business and being one of the official EU languages.

The Respondent has not submitted any response to the request for a change of the language, but communicated with the Provider in English.

The existing wording of Art. A3 (a) does not require for a change of the language the existence of exceptional circumstances, but leaves such decision to the sole discretion of the Panel which has to take into account the circumstances of the ADR Proceeding.

The Panel found that the existing circumstances enable to comply with a request for a change of the language of ADR – proceeding due to the following grounds:

- the parties communicated in English, whereby English is the language mostly used in the area of IT business,
- the Respondent is familiar with the English language, fluently communicates in this language and the change of language cannot be detrimental to its interests,
- Complainant is a company established and existing under Czech law and therefore change of language cannot be of an advantage against Respondent,
- the change of language into English is a suitable measure based on previous correspondence and the Respondent has not objected thereto.

Therefore the Panel decided that the language of the ADR proceeding will be English.